

Richtlinie

des Bezirks Niederbayern zur Förderung von Tagesstätten und freizeitpädagogischen Maßnahmen für Menschen mit seelischer Behinderung gültig ab 01.01.2018*

Der Bezirk Niederbayern gewährt im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur Tagesbetreuung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, i. V. m. §§ 33 und 55 SGB IX. Die Förderung von Tagesstätten und freizeitpädagogischen Maßnahmen für Menschen mit seelischer Behinderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Bezirk Niederbayern ist als überörtlicher Sozialhilfeträger sachlich zuständig (§ 97 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGSG).

1. Zielgruppe

Seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte erwachsene Menschen (im Sinne des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII, § 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung) benötigen nicht nur betreute Wohnformen, sondern häufig auch Hilfen zur Tagesgestaltung bzw. Tagesstrukturierung, zu der sie ohne Hilfe von außen nicht in der Lage sind. Hierbei haben sich vor allem Tagesstätten als besonders geeignet erwiesen. Sie ermöglichen durch ihre niederschwellige Arbeitsweise den Zugang auch für Menschen mit schwerst chronischen psychischen Erkrankungen. Gerade diese Menschen leiden unter Isolierung und fehlender Struktur in ihrem Alltag. Vielfach sind sie nicht mehr in der Lage, selbstständig Beziehungen aufrecht zu erhalten, Hobbys zu pflegen und einen geregelten Tagesablauf zu gestalten. Einrichtungen der Tagesgestaltung entlasten auch die Angehörigen.

2. Ziele und Aufgaben

Einrichtungen und Maßnahmen der Tagesgestaltung umfassen vielfältige Angebote wie Training von Alltagsfertigkeiten, Freizeitaktivitäten bis zur Hinführung zu Arbeitstätigkeiten. Sie haben Kontaktstellenfunktion und tragen zur Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustandes bei. Sie fördern die soziale Wiedereingliederung und eröffnen Beschäftigungsmöglichkeiten. Aufgrund der Zielsetzung können Leistungen der Ergotherapie eine sinnvolle Ergänzung des Angebotsspektrums darstellen. Entsprechende Vereinbarungen mit den Krankenkassen sind gegebenenfalls anzustreben.

Die notwendige ärztliche Behandlung ist nicht Teil der tagesstrukturierenden Angebote, sondern erfolgt durch niedergelassene Ärzte oder Institutsambulanzen.

* Anm.: Soweit im nachfolgenden Text nur die nach der Grammatik männliche Form gewählt wurde, dient dies zur besseren Lesbarkeit.

Ziel des Angebotes ist es, entsprechend dem individuellen Hilfebedarf, eine vorhandene seelische Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Die Leistungen werden unter der Prämisse der Selbstbestimmung, Individualität und Würde des Menschen erbracht. Kooperationen mit an der Versorgung seelisch behinderter Menschen beteiligten öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen werden gewährleistet.

Entsprechend der Zielgruppe der seelisch behinderten Menschen mit ihrem eingeschränkten und schwankenden Leistungsspektrum ergeben sich für Tagesstätten im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

- Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung

Durch Reflexion der Erkrankung, Unterstützung und Maßnahmen zur Rückfallprävention, bei der Compliance und Hilfen der Einrichtung in Krisensituationen wird der Mensch mit Behinderung in seinem gesundheitlichen Befinden stabilisiert und gefördert.

- Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen

Die Einrichtung vermittelt und übt Verhaltensalternativen ein, um Menschen mit Behinderung in ihrer Beziehungsfähigkeit und sozialen Kompetenz zu stärken.

- Tagesgestaltung, Freizeit, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

Die Einrichtung bietet dem Menschen mit Behinderung Unterstützung und Assistenz bei der Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten und deren Ausbau im Sinne einer wirkungsvollen Hilfe zur Selbsthilfe, u. a. zum Erhalt und/oder Verbesserung seiner lebenspraktischen Fähigkeiten.

- Tagesbetreuung / Beschäftigung

Die Einrichtung stellt Beschäftigungsangebote zur Verfügung, in denen die Betreuung und Begleitung des Einzelnen so auszurichten ist, dass sie seine individuellen Ressourcen berücksichtigt und ihn soweit als möglich unabhängig von Leistungen der Eingliederungshilfe macht.

3. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

Die Tagesstätten bieten ganzheitliche, fördernde, begleitende und tagesstrukturierende Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen ausgestaltet werden.

Sie leisten die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des Menschen mit seelischer Behinderung und bieten Hilfen zur Tagesstrukturierung an 5 Wochentagen an. Je nach Bedarf sollen die Tagesstätten in der Regel zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr öffnen und zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr schließen. Die wöchentliche Mindestöffnungszeit beträgt 35 Stunden. Diese Öffnungszeiten orientieren sich an einer Tagesstätte mit der unter Ziffer 5.1 beschriebenen personellen Ausstattung. Bei abweichender personeller Ausstattung sind in Absprache mit dem Bezirk auch andere Öffnungszeiten grundsätzlich möglich.

Daneben sind Betreuungsangebote, vor allem Freizeitaktivitäten, auch außerhalb dienstüblicher Zeiten (z.B. abends und an Wochenenden) notwendig.

Die Einrichtungen erbringen Leistungen für seelisch behinderte Menschen zur Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten durch wirkungsvolle Hilfe zur Selbsthilfe und Erprobung tragfähiger Sozialkontakte.

Betroffene Bereiche sind beispielsweise:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Unterstützung bei der (Wieder-)Entdeckung von Interessen
- Teilnahme an Bildungsangeboten
- Kommunikation
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Stärkung sozialer Kompetenzen
- Gesundheitsförderung und –erhaltung

Im Einverständnis mit dem einzelnen Besucher kann ein individuelles Betreuungs- und Förderprogramm aufgestellt und monatlich fortgeschrieben werden. Die inhaltliche Ausgestaltung kann durch die Formulierung von Zielen, das Treffen von Vereinbarungen und verbindlichen Absprachen sowie durch die Überprüfung der Ziele erfolgen. Dabei sollen Wünsche und Vorstellungen des Besuchers sowie die vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen miteinbezogen und berücksichtigt werden. Form und Dauer der Betreuung und Förderung richten sich stets nach der Besonderheit des Einzelfalles. Mit Einverständnis des Besuchers können in einem Besucherblatt notwendige Informationen (z.B. Name, Anschrift, Alter, Erkrankung bzw. Grund des Besuches, Vorgeschichte, Angaben zu Angehörigen oder Betreuern) erfasst werden. Das Besucherblatt steht nicht im Zusammenhang mit der unter Ziffer 4.2 genannten Anwesenheitsliste.

Daneben sollten Tagesstätten konkrete arbeitsbezogene und sozialintegrative Beschäftigungsangebote zur Tagesgestaltung bieten. Den Besuchern soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, ihre Belastbarkeit zu erproben bzw. ihre Grundarbeitsfähigkeiten zu erhalten oder einzuüben.

Im Sinne der Vernetzung und Bündelung der Angebote für seelisch behinderte Menschen, sind Angebote und Leistungen der medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Ergotherapie), die von anderen Sozialleistungsträgern finanziert werden, in die Angebote der Tagesstätte einzubeziehen.

Die beschäftigungstherapeutischen Angebote bieten den Betroffenen die Möglichkeit, sich dauerhaft in einer Arbeitsgruppe zu beschäftigen und den Tagesablauf sinnvoll zu gestalten oder sich nach individuellen Fähigkeiten auf einen eventuell späteren Besuch in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eine Beschäftigung in einem Zuverdienst-Arbeitsprojekt bzw. einer Integrationsfirma vorzubereiten. Da der Wiedereinstieg ins Arbeitsleben unter anderem oftmals an den mangelnden sozioemotionalen Kompetenzen und Interaktionsfähigkeiten der Betroffenen scheitert, ist ein Schwerpunkt auch das soziale Lernen und Verhalten in der Gruppe.

Die Tagesstätte kann geringe freiwillige Zuwendungen an Besucher leisten, die an den Beschäftigungsangeboten teilnehmen. Diese freiwilligen Zuwendungen sind nicht Gegenstand der Förderung dieser Richtlinie. Für Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege gilt § 84 SGB XII. Kooperationen mit anderen Sozialleistungsträgern (z. B. den ARGE), insbesondere Finanzierungsbeteiligungen zur Ermöglichung der Entlohnung in Beschäftigungsangeboten, werden grundsätzlich begrüßt und sind für die nach dieser Richtlinie gewährten Förderbeträge unschädlich.

Grundlagen der Leistungserbringung sind vor allem:

- Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
- Bereitstellung von adäquaten Aufenthalts- und Therapieräumen
- Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen
- Hausreinigung, Hausmeisterservice und Hauswartung sowie die Instandhaltung der Gebäude, Außenanlagen und technischen Anlagen
- Reinigung und Pflege der Räumlichkeiten, der Ausstattung und der Außenanlagen
- Leistungen der Leitung und Verwaltung
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit allen regional an der Versorgung von seelisch behinderten Menschen Beteiligten
- Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen, Diensten und Behörden
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- Dokumentation der Leistungen
- Team- und Fallbesprechungen
- Regelmäßige Supervision und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter

Im Rahmen einer individuellen Leistungsvereinbarung werden insbesondere detaillierte Angaben zu den Rahmenbedingungen (Standort, Öffnungszeiten, räumliche Ausstattung, etc.), der konzeptionellen Ausrichtung und zu den konkreten Angeboten festgehalten. Die Konzeption der Einrichtung ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Zur externen Qualitätssicherung ist der sozialpädagogische Fachdienst des Bezirks Niederbayern berechtigt, die Einrichtungen jederzeit zu überprüfen. Näheres kann in einer Prüfungsvereinbarung geregelt werden, die dann Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist.

4. Kapazität

- 4.1 Die Größe der Tagesstätte richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den angebotenen Aktivitäten. Im Regelfall sollten 20 ständig belegbare Plätze vorgehalten werden.
- 4.2 Die Tagesstätten erfassen ihre Besucher täglich in Listenform (Mindestinhalt: Vor- und Nachname, Anwesenheitszeit in Stunden, Unterschrift des Besuchers, in Ausnahmefällen kann die Unterschrift auch in Vertretung geleistet werden). Der Nachweis über die Inanspruchnahme der Tagesstätte ist vierteljährlich nach einem einheitlichen Muster zu erbringen und ist jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Quartals einzureichen. Der Nachweis enthält monatlich zusammengefasste Angaben zu den Besuchern (Name, Anzahl der Besuche, Besuchsstunden). Der Bezirk Niederbayern behält sich eine Prüfung der von der Tagesstätte zu führenden (täglichen) Anwesenheitslisten vor.
- 4.3 Bei einer auf 20 Plätze ausgerichteten Tagesstätte sind in einem Monat mindestens 800 Besuchsstunden nachzuweisen. Abzustellen ist dabei auf volle Stundenwerte mit tatsächlicher Anwesenheit des Besuchers. Wahlweise können Besuchsstunden auch in Einheiten zu 30 Minuten erfasst werden. Bei beiden Varianten ist kein Aufrunden der Zeitwerte möglich. Um dem Ziel einer regelmäßigen Tagesstrukturierung gerecht zu werden, sind je Besucher mindestens 10 Besuche pro Monat jeweils über mehrere Stunden anzustreben. Mitentscheidend sind dabei die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Besuchers. Die Häufigkeit der Besuche und die Dauer des Aufenthaltes in der Tagesstätte wird über eine einheitliche Jahresstatistik anonym dargelegt.
- 4.4 Ist eine Tagesstätte auf weniger oder mehr als 20 Plätze ausgerichtet, verringern bzw. erhöhen sich die erforderlichen Besuchsstunden im entsprechenden Verhältnis.

- 4.5 Sofern im Ausnahmefall in einem Monat die vereinbarte Mindeststundenzahl nicht erreicht wird, kann die Differenz in anderen Monaten durch Nutzung der Kapazitäten über die vereinbarte Platzzahl bzw. durch Berücksichtigung von Besuchsstunden über der Mindeststundenzahl hinaus, ausgeglichen werden. Hierzu können Besucherzahlen (Besuchsstunden) in den vorausgegangenen bzw. in den folgenden sechs Monaten herangezogen werden. In den ersten drei Monaten nach Eröffnung der Tagesstätte ist eine Unterschreitung der Besucherzahl ohne Ausgleich in den Folgemonaten möglich.
- 4.6 Wird die vereinbarte Mindeststundenzahl nicht erreicht und kann sie auch nicht durch Mehrleistung in anderen Monaten ausgeglichen werden, ist eine anteilige Kürzung des Zuschusses möglich. Berechnungsgrundlage sind dabei der 12. Teil des Jahreszuschusses im Verhältnis zur vereinbarten Mindeststundenzahl.
- 4.7 Werden Leistungen über die vereinbarte Platzzahl bzw. die sich hieraus ergebende Mindeststundenzahl erbracht, erfolgt keine gesonderte Förderung.

5. Personalausstattung

5.1 Unter Zugrundelegung von 20 Plätzen ist in der Regel folgende personelle Ausstattung angemessen:

- Zwei Fachkräfte (insbesondere Sozialpädagogen bzw. sonstige Fachkräfte mit Psychiatrieerfahrung)
- Eine Verwaltungskraft mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (für Verwaltung und Organisation)

Je nach konzeptioneller Ausrichtung der Tagesstätte ist auch folgende personelle Besetzung möglich:

- Zwei Fachkräfte (insbesondere Sozialpädagogen bzw. sonstige Fachkräfte mit Psychiatrieerfahrung), davon eine Fachkraft mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
- Eine Hauswirtschaftskraft mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
- Eine Verwaltungskraft mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (für Verwaltung und Organisation)

5.2 Sofern die Tagesstätte auf mehr als 20 Plätze ausgerichtet ist, erfolgt die personelle Erweiterung in Absprache mit dem Bezirk. Je nach Größe und konzeptioneller Ausrichtung können noch hinzukommen:

- Weitere (anteilige) Fachkräfte (insbesondere Sozialpädagogen bzw. sonstige Fachkräfte mit Psychiatrieerfahrung)
- Eine (anteilige) Hauswirtschaftskraft; sofern bei der personellen Grundausstattung bereits eine Hauswirtschaftskraft mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit enthalten ist, kann eine Aufstockung zu einer Vollzeitstelle erst bei einer auf 30 Plätze ausgerichteten Tagesstätte erfolgen.
- Eine weitere (anteilige) Verwaltungskraft bei einer auf mehr als 25 Plätze ausgerichteten Tagesstätte. Der zusätzliche Stellenanteil ist individuell mit dem Bezirk zu vereinbaren.

5.3 Sofern die Tagesstätte auf weniger als 20 Plätze ausgerichtet ist, erfolgt die personelle Besetzung in Absprache mit dem Bezirk. In der Regel sollte dabei eine Größe von 15 Plätzen nicht unterschritten werden. Die Art der personellen Besetzung orientiert sich dabei an den Regelungen unter 5.1 im Verhältnis zur vereinbarten Platzzahl.

Bei Inbetriebnahme einer neuen Tagesstätte ist während einer Anlaufphase für einen befristeten Zeitraum auch eine geringere Größe (weniger als 15 Plätze) im Ausnahmefall möglich. Die Art der personellen Besetzung orientiert sich dabei an den Regelungen unter 5.1 im Verhältnis zur vereinbarten Platzzahl.

6. Finanzierung der Tagesstätte

6.1 Zur Finanzierung der Investitionskosten kommen bei der Erstförderung neben Eigenmitteln des Trägers auch staatliche Fördermittel, Zuschüsse der örtlichen Kommunen und auf Antrag im Einzelfall ergänzend Leistungen des Bezirks in Frage. Der Zuschuss des Bezirks beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten. Die Obergrenze bei einer auf 20 Plätze ausgerichteten Tagesstätte liegt bei 20.000,00 €.

6.2 Für nachgewiesene Vorlaufkosten (z.B. Umbau, Renovierung, Miete, Personalkosten) ist eine Förderung von bis zu 10.000,00 € möglich.

6.3 Die Förderung der genehmigten Personalstellen erfolgt nach Kostenpauschalen, analog den Regelungen des Bezirks Niederbayern für die Sozialpsychiatrischen Dienste.

Soweit die Beschäftigung eines Genesungsbegleiters bewilligt wird, kann dies mit bis zu **7.020,00 €**/Jahr zzgl. einer Sachkostenpauschale bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gefördert werden.

Die Kosten für ärztlich verordnete ergotherapeutischen Leistungen sind von den Krankenkassen zu übernehmen.

6.4 Für die Sachkosten einer auf 20 Plätze ausgerichteten Tagesstätte wird eine Jahrespauschale in Höhe von bis zu 28.000,00 € gewährt. Bei Tagesstätten mit geringerer Platzzahl verringert sich die Sachkostenpauschale anteilig.

Bei Tagesstätten mit mehr als 20 Plätzen ist eine Erhöhung der Sachkostenpauschale um bis zu 500,00 € je zusätzlichen Platz möglich.

Liegen die tatsächlichen Sachkosten der Tagesstätte über der gewährten Sachkostenpauschale und betragen die Mietkosten für maximal 200 qm Nutzfläche mehr als 75 % der Sachkostenpauschale, kann auf Antrag im Einzelfall ein weiterer angemessener Zuschuss, gewährt werden.

Bei einer Erhöhung der Sachkostenpauschale durch Ausweitung der Platzzahlen oder einem zusätzlichen Betrag für Mietkosten, darf die Sachkostenförderung einen Jahresbetrag von insgesamt 33.000,00 € nicht überschreiten.

Die Höhe der Sachkostenpauschale darf die Höhe der tatsächlichen Sachkosten nicht übersteigen.

6.5 Die volle Förderung stellt auf die unter Ziffer 4 erläuterte Mindestbesuchsstundenzahl der Tagesstätte ab. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, so verringert sich der auf den jeweiligen Fördermonat entfallende Zuschussanteil im Verhältnis der tatsächlichen Besuchsstunden zur Mindestbesuchsstundenzahl.

7. Finanzierung von freizeitpädagogischen Maßnahmen

Werden außerhalb von Tagesstätten, insbesondere durch Psychosoziale Suchtberatungsstellen, Gruppenangebote im Bereich von freizeitpädagogischen Maßnahmen durchgeführt, kann hierfür ein Zuschuss für Kosten der Betreuung/Begleitung beantragt werden.

Gefördert werden dabei nur die anfallenden Personalkosten einer Fachkraft, nicht jedoch Sachkosten, Kostenbeiträge der Teilnehmer oder Aufwandsentschädigungen für Laienhelfer.

Für jede nachgewiesene Betreuungsstunde (60 Minuten) kann für einen Sozialpädagogen ein Betrag von 50,00 €, für eine sonstige Fachkraft ein Betrag von 40,00 € abgerechnet werden. Maximal ist je Antragsteller ein Zuschuss von bis zu 5.700,00 € jährlich möglich. Kosten der Vor- und Nachbereitung der Maßnahme sind mit der Pauschale abgegolten.

Ziele der Maßnahmen sind:

- Unterstützung bei der (Wieder)entdeckung von Interessen
- Förderung alternativer Lebens- und Verhaltensweisen
- Motivation zu einer befriedigenden Gestaltung der freien Zeit
- Erleben der Freizeit als selbstbestimmten/selbst zu bestimmenden Lebensbereich
- Motivation zur Teilnahme an öffentlichen Angeboten
- Nutzung regional bestehenden Freizeit-, Kultur- und Sportangebote
- Gestaltung und Stabilisierung sozialer Beziehungen
- ggf. Aufbau eines neuen sozialen Netzwerks
- Stärkung sozialer Kompetenzen
- Verbesserung der sozialen Integration

Beispiele für Freizeitangebote:

- Kreativgruppen
- musische Angebote
- Kinobesuche
- gemeinsames Frühstück
- gemeinsamer Sport
- Gesprächsrunden und Vorträge
- Gruppenfahrten
- Ausflüge
- Besichtigungen

8. Gewährung von Sozialhilfe im Einzelfall

Für die Gewährung der Sozialhilfe ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGSG sachlich und örtlich zuständig. Die Kosten für die ergotherapeutischen Leistungen sind von den Krankenkassen zu übernehmen. Hierzu bieten sich Absprachen auf örtlicher Ebene an.

Der Bezirk Niederbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger verzichtet für die nach diesen Richtlinien gewährte Hilfe in den Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen und bei freizeitpädagogischen Maßnahmen auf die Prüfung von Einkommen und Vermögen der Hilfeempfänger/innen und der unterhaltspflichtigen Angehörigen, um den Erfolg der Hilfe sicherzustellen und damit erneute stationäre Krankenhausbehandlungen oder Eingliederungshilfen zu vermeiden.

Für gleichzeitig gewährte Sozialhilfeleistungen (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe in Ambulant Betreuten Wohnen) wird nicht von der Prüfung von Einkommen und Vermögen abgesehen.

9. Antrags- und Bewilligungsverfahren

9.1 Tagesstätten

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Träger der zu fördernden Tagesstätte reicht den Zuwendungsantrag mittels Formblatt nebst Anlagen bis spätestens 01. Dezember des Vorjahres beim Bezirk ein. Für Stellenerweiterungen bzw. Stellenmehrungen gegenüber dem vorangegangenen Förderzeitraum ist vorab (in der Regel bis spätestens 01.10. des Vorjahres) das Einvernehmen des Bezirks herzustellen.

Bei Erstanträgen reichen die Antragsteller ihre Anträge bis spätestens 01.04. des Vorjahres beim Bezirk ein.

Der Bezirk entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger der Tagesstätte. Auf die Zuwendung werden im laufenden Haushaltsjahr in gleichmäßigen Raten jeweils zur Quartalsmitte Abschlagszahlungen geleistet.

9.2 Freizeittherapeutische Maßnahmen

Für freizeittherapeutische Maßnahmen wird außerhalb dieser Richtlinie ein gesondertes Antrags-, Bewilligung- und Verwendungsnachweisverfahren festgelegt.

10. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Neben den Kostennachweisen für Personal- und Sachaufwand ist eine standardisierte Jahresstatistik sowie ein Sachbericht mit einer Beschreibung der Tätigkeitsfelder vorzulegen. Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

Das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern ist berechtigt, die Unterlagen der Buchhaltung zu überprüfen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2018** in Kraft.